

Name:

KV-Nr.: 1196

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.



Rechtsanwältin Alisa Florrick

RAin Alisa Florrick ♦ Am Wehrhahn 95 ♦ 40211 Düsseldorf

Verfügung

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Strafrecht

Telefon: 0211 / 69 45 99

Telefax: 0211 / 69 45 90

Email: info@RAinFlorrick.de

Bankverbindung

Stadtparkasse Düsseldorf

Konto 85 99 444; BLZ 300 501 10

Mein Zeichen: AF-112/14

Düsseldorf, den 10.06.2014

1. Vermerk:

Heute, am 10.06.2014, erscheint nach telefonischer Terminabsprache der Mandant Sven Meier, den ich in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Düsseldorf vertreten habe. Mit Urteil vom 19.05.2014 ist der Mandant zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Eine Kopie des Hauptverhandlungsprotokolls (**Anlage 1**) wurde mir gemeinsam mit einer Ausfertigung des Urteils vom 19.05.2014 (**Anlage 2**) am 28.05.2014 zugestellt. In diesem Verfahren, in dem ich als Wahlverteidigerin tätig wurde, hatte ich bereits am 26.05.2014 mittels eines von mir unterschriebenen und an das Amtsgericht Düsseldorf adressierten Schriftsatzes vorab per Telefax vorsorglich Revision eingelegt. Heute soll das weitere Vorgehen mit dem Mandanten besprochen werden.

Der Mandant erklärte:

"Ich habe mich nach reiflicher Überlegung dazu entschlossen, dass ich das Urteil nicht einfach so akzeptieren möchte. Ich halte das Urteil des Gerichts aus mehreren Gründen für falsch.

Ich verstehe nicht, weshalb die Aussage meiner Verlobten Miriam Koslowski im Rahmen des Urteils verwendet werden konnte. Wir hatten zwar damals vor dem Vorfall Streit, aber wir hatten uns ja noch vor der Hauptverhandlung wieder versöhnt und sind sogar konkret in unsere Hochzeitsplanungen eingestiegen. Vermutlich aus diesem Grund hat dann Miriam im Rahmen der Hauptverhandlung nichts mehr gesagt. Dass das Gericht die Aussage dann einfach über eine Verlesung eines früheren Vernehmungprotokolls doch noch berücksichtigt hat, kann nicht richtig sein. Dann könnte man das mit den Zeugnisverweigerungsrechten ja auch gleich ganz lassen, wenn über Umwege doch wieder jedes Beweismittel berücksichtigt wird. Insoweit kann es ja wohl auch nicht von entscheidender Bedeutung sein, dass Miriam bereits im Ermittlungsverfahren von einem Richter vernommen worden ist. Außerdem haben Sie ja noch in der Verhandlung einer Verwertung der Aussage widersprochen. Das muss ja wohl reichen.

Aber auch inhaltlich halte ich das Urteil nicht für richtig. Das mit der Zigarette war zwar nicht okay, aber es ist ja nichts weiter passiert. Die Narbe oberhalb der Nase sieht man doch kaum. Den Vorfall sogar als gefährliche Körperverletzung zu werten, halte ich für etwas übertrieben.

Ich möchte Sie daher bitten, nunmehr zu prüfen, ob die Revision Erfolg versprechend ist, und ggf. alles Weitere zu veranlassen."

2. Wv.: sofort

er. 10/6/14
[Handwritten signature]

Düsseldorf, den 10.06.2014

[Handwritten signature: Florrick]
Florrick
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Verteidigervollmacht wird abgesehen. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich eine von dem Mandanten ordnungsgemäß unterzeichnete Vollmacht in den Gerichtsakten befindet. Ferner ist davon auszugehen, dass das von Rechtsanwältin Florrick unterschriebene Telefax-Schreiben, mit dem Revision eingelegt wird, am 26.05.2014 und der Original-Schriftsatz am 28.05.2014 beim Amtsgericht Düsseldorf eingegangen sind.

Geschäfts.-Nr.: 1 Ds 243 Js 250/14 (35/14)

Ort und Tag:
Düsseldorf, den 19.05.2014

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Dr. Vogt
als Vorsitzende,

Staatsanwalt Hellweg
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Vogel
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Strafsache

gegen

Sven Meier, geb. am 08.12.1980 in
Duisburg, wohnhaft Gerresheimer
Landstraße 125, 40627 Düsseldorf,
ledig, deutsch, Angestellter

wegen gefährlicher Körperver-
letzung u.a.

Eingegangen
28. Mai 2014
RAin Florrick

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der
Sache.

Die Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

- vorgeführt - der/die Angeklagte n,

als Verteidiger in:

Rechtsanwältin Florrick, Düsseldorf

folgende Zeugen und Sachverständige:

- 1. Miriam Koslowski
- 2. Julia Stenzel
- 3. Dr. Stefan Freitag
- 3. POM Peter Puder

Dauer der Hauptverhandlung
von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

Die Führungsaufsichtsstelle/ Der Bewäh-
rungshelfer wurde von dem Inhalt der ge-
richtlichen Entscheidung fernmündlich un-
terrichtet am

..... Es wurde
darauf hingewiesen, dass die Entscheidung
- noch nicht - rechtskräftig ist.

.....
.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Die fernmündliche Mitteilung wurde unter
Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11
schriftlich bestätigt.

19.05.2014 Vogel, JBe
(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

~~Der/Die Zeugen - und der/die Sachverständige-n~~ wurde(n) mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/der Angeklagten bekannt gemacht.

~~Der/Die Zeugen wurde(n) zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er/sie seine/ihre Aussage zu beideln habe/hätten, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.~~

~~Der/Die Zeugen wurden über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung, über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie darüber belehrt, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm/ihr/ihnen über seine/ihre Person und die sonst in § 68 StPO aufgeführten Umstände vorgelegt würden.~~

~~Er/Sie wurde(n) ferner darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, falls er/sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des/der Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehöre(n), das Zeugnis und die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern.~~

~~Der/Die Zeugen wurde(n) schließlich darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm/ihr/ihnen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.~~

~~Der/Die Sachverständige(n) wurde(n) gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 StPO darüber belehrt, aus welchen Gründen er/sie zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt sei/seien. Der/Die Sachverständige(n) wurde(n) ferner über die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt.~~

~~Der/Die Zeugen und der/die Sachverständige(n) entfernte(n) sich darauf aus dem Sitzungssaal.~~

~~Der/Die Angeklagte(n), über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:
Die mir vorgehaltenen Personalangaben sind richtig.~~

~~Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 12.02.2014 (Blatt 73 der Akten).~~

~~Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 12.02.2014 mit Eröffnungsbeschluss vom 05.03.2014 (Blatt 89 der Akten) zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wurde.~~

~~Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202a, 212, 257c StPO nicht stattgefunden hat.~~

~~Der/Die Angeklagte(n) wurde(n) darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr/ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.~~

~~Der Angeklagte erklärte n: Ich bin zur Äußerung zur Sache nicht bereit.~~

~~Die Zeugen wurden einzeln in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:~~

1. Zeuge:

Zur Person: Ich heiße Miriam Koslowski, bin 27 Jahre alt, Arzthelferin, wohnhaft Vennstraße 16, 40627 Düsseldorf. Ich bin die Verlobte des Angeklagten.

Besonders belehrt: Ich bin zur Aussage - nicht - bereit

Die Zeugin Koslowski wurde im allseitigen Einvernehmen um 09:20 Uhr unvereidigt entlassen.

Die Vorsitzende kündigte an, dass sie beabsichtige, das Protokoll der Vernehmung der Zeugin Miriam Koslowski durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Düsseldorf vom 09.01.2014 zu verlesen und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft gab keine Erklärung ab. Die Verteidigerin widersprach der Verlesung.

Die Vorsitzende ordnete an, das Protokoll der richterlichen Vernehmung der Zeugin Miriam Koslowski vom 09.01.2014 zu verlesen.

Das Protokoll der Vernehmung der Zeugin Miriam Koslowski durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Düsseldorf vom 09.01.2014 wurde verlesen.

Die Verteidigerin erklärte: "Ich widerspreche der Verwertung des verlesenen Protokolls".

2. Zeuge:

Zur Person: Ich heiße Julia Stenzel, bin 39 Jahre alt, Hausfrau, wohnhaft Vennstraße 16, 40627 Düsseldorf. Ich bin mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:
[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Zeugenaussage [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Inhalt für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung ist.

Die Zeugin blieb auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 09:55 Uhr entlassen.

3. Zeuge:

Zur Person: Ich heiße Stefan Freitag, bin 46 Jahre alt, Unfallchirurg, zu laden über das Universitätsklinikum Düsseldorf. Ich bin mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:
[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Zeugenaussage [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Inhalt für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung ist.

Der Zeuge blieb auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 10:10 Uhr entlassen.

4. Zeuge:

Zur Person: Ich heiße Peter Puder, bin 27 Jahre alt, Polizeiobermeister, zu laden über die KI Düsseldorf. Ich bin mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:
[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Zeugenaussage [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Inhalt für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung ist.

Der Zeuge blieb auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 10:30 Uhr entlassen.

Nach der Vernehmung eines jeden - Zeugen - Sachverständigen - und der Mitangeklagten - sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks - wurde n der/die Angeklagte n befragt, ob er/sie etwas zu erklären habe/hätten. Von der Verlesung des/der wurde mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und des/der Angeklagten abgesehen. Der wesentliche Inhalt des/der Beweismittel(s) wurde mitgeteilt. Der Richter hat vom Wortlaut des/der Beweismittel(s) Kenntnis genommen. Den Beteiligten ist dazu ebenfalls Gelegenheit gegeben worden.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Der bisherige Lebenslauf des Angeklagten sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden erörtert.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 14.05.2014 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht. Es wurde festgestellt, dass der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten

- keine Eintragungen -

enthält.

Beweisanträge wurden nicht gestellt. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der/die Angeklagte n - und der/die Verteidiger in - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Antrags der Staatsanwaltschaft [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/Die Angeklagte - Der/Die Verteidiger in - beantragte n: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Antrags der Verteidigerin [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Hauptverhandlung wurde um 10:55 Uhr unterbrochen. Um 11:10 Uhr wurde die Sitzung in Anwesenheit der Beteiligten fortgesetzt.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

**Im Namen des Volkes
Urteil**

Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 123 I, 223, 224 I Nr. 2, 239 I, 52 StGB.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß ergangenen Bewährungsbeschlusses wird ebenso abgesehen wie von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung. Es ist davon auszugehen, dass auf die Rechtsmittelbelehrung hin keine Erklärungen abgegeben wurden.

Das Protokoll wurde am 19.05.2014 fertiggestellt.


Dr. Vogel
Richterin am Amtsgericht


Vogel
Justizbeschäftigte

1 Ds 243 Js 250/14 (35/14)

AUSFERTIGUNG

Eingegangen
28. Mai 2014
RAin Florrick



AMTSGERICHT DÜSSELDORF

Im Namen des Volkes

Urteil mit Gründen zur Geschäftsstelle gelangt am

26.05.2014

Vogel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Urteil

In der Strafsache

gegen Sven Meier,
geb. am 08.12.1980 in Duisburg
wohnhaft Gerresheimer Landstraße 125, 40627 Düsseldorf
ledig, deutsch, Angestellter

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hat das Amtsgericht – Strafrichter – Düsseldorf
aufgrund der Hauptverhandlung vom 19.05.2014,
an der teilgenommen haben:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 123 I, 223, 224 I Nr. 2, 239 I, 52 StGB.

Gründe:

I.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen zur Person wird abgesehen.

II.

In der Hauptverhandlung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Am 04.01.2014 begab sich der Angeklagte um 16:30 Uhr zu der Wohnung der Zeugin Koslowski, Vennstraße 16, 40627 Düsseldorf. Aufgrund eines vorangegangenen Telefonats wusste der Angeklagte, dass sich die Zeugin zu diesem Zeitpunkt allein in ihrer Wohnung aufhalten würde. Der Angeklagte und die Zeugin Koslowski, die zum Tatzeitpunkt bereits seit mehreren Monaten in einer festen Beziehung lebten, hatten am Vortag der Tat eine heftige Auseinandersetzung. Als der Angeklagte am Tattag bei der Zeugin erschien, ging diese davon aus, dass der Angeklagte sich bei ihr entschuldigen wolle. Daher öffnete die Zeugin auf das Klingeln des Angeklagten die Wohnungstür. Unmittelbar nach dem Betreten der Wohnung ergriff der Angeklagte den Wohnungsschlüssel der Zeugin Koslowski und verschloss die Wohnungstür von innen. Den Schlüssel zog er ab und legte ihn auf den Dielenschrank, sodass die Zeugin den Schlüssel angesichts ihrer Körpergröße nicht ohne Hilfsmittel erreichen konnte. Dadurch wollte der Angeklagte verhindern, dass die Zeugin die Wohnung verlassen kann, was ihr andernfalls problemlos möglich gewesen wäre.

Sofort kam es zu einer neuerlichen heftigen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und der Zeugin Koslowski. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung, bei der der Angeklagte die Zeugin eines Seitensprungs bezichtigte, steckte dieser sich eine mitgebrachte Zigarette mit den Worten "Ich werde dir ein Brandzeichen verpassen, damit die Welt weiß, dass du mir gehörst!" an. Dann drückte er die glimmende Zigarette unmittelbar über der Nase der Zeugin aus. Dabei nahm der Angeklagte eine - auch gravierendere - Verletzung der Zeugin zumindest billigend in Kauf. Durch das Verbrennen mit der glimmenden Zigarette entstand oberhalb des Nasenrückens der Zeugin eine - für die Dauer von etwa 10 Tagen gerötete, heute unauffällige - Narbe.

Nach etwa 45 Minuten verließ der Angeklagte die Wohnung der Zeugin Koslowski. Dabei rempelte er im Hausflur eine Nachbarin, die Zeugin Stenzel, an, die sich sodann - nachdem sie ein Schluchzen aus der Wohnung der Zeugin Koslowski vernommen hatte - um diese kümmerte.

III.

Der Angeklagte hat sich nicht zur Sache eingelassen. Die Tatbegehung war ihm jedoch trotzdem nachzuweisen. Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Aussagen der Zeugen Stenzel, Freitag und Puder sowie des in der Hauptverhandlung verlesenen Protokolls der umfassenden Aussage der Zeugin Koslowski vor dem Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Düsseldorf am 09.01.2014.

Die Zeugin Koslowski hat in ihrer Aussage vor dem Ermittlungsrichter überzeugend und schlüssig geschildert, wie der Angeklagte am 04.01.2014 in ihre Wohnung eingedrungen ist, sie dort festgehalten und verbrannt hat. [...]

Hinweis des LJPA: Von einem weiteren Abdruck der Ausführungen zur Beweiswürdigung [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Ausführungen für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte sich einer gefährlichen Körperverletzung (§§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB) in Tateinheit sowohl mit einer Freiheitsberaubung (§ 239 I StGB) als auch mit einem Hausfriedensbruch (§ 123 I StGB) schuldig gemacht.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der weiteren Ausführungen zur rechtlichen Würdigung [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Strafzumessungserwägungen wird abgesehen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Vogt
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Abschrift/ Ausfertigung
mit der Urschrift
Düsseldorf, den 26.05.2014

Vogt
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten der Revision des Mandanten sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

10.06.2014.

§ 241 StGB sowie Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Es sollen auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit hilfs-gutachterlich Stellung zu nehmen.

Es ist zu unterstellen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt,
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind,
- die im Vermerk vom 10.06.2014 enthaltenen Tatsachenangaben als zutreffend zu unterstellen sind,
- eventuell erforderliche Strafanträge gestellt wurden,
- die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel gegen das Urteil vom 19.05.2014 eingelegt hat,
- die Vernehmung der Zeugin Miriam Koslowski durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Düsseldorf am 09.01.2014 nach ordnungsgemäßer Belehrung der Zeugin unter Beachtung der prozessualen Förmlichkeiten in nicht zu beanstandender Weise stattgefunden hat,
- die Aussage der Zeugin Miriam Koslowski vor dem Ermittlungsrichter vom 09.01.2014 den Inhalt hatte, wie ihn das Gericht den im Urteil vom 19.05.2014 getätigten Feststellungen zugrunde gelegt hat,
- die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und des Amtsgerichts Düsseldorf gegeben sind.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Kalender 2014

Januar								Februar								März								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
1		1	2	3	4	5	5						1	2	9						1	2		
2	6	7	8	9	10	11	12	6	3	4	5	6	7	8	9	10	3	4	5	6	7	8	9	
3	13	14	15	16	17	18	19	7	10	11	12	13	14	15	16	11	10	11	12	13	14	15	16	
4	20	21	22	23	24	25	26	8	17	18	19	20	21	22	23	12	17	18	19	20	21	22	23	
5	27	28	29	30	31			9	24	25	26	27	28			13	24	25	26	27	28	29	30	
																14	31							
April								Mai								Juni								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
14		1	2	3	4	5	6	18			1	2	3	4	22								1	
15	7	8	9	10	11	12	13	19	5	6	7	8	9	10	11	23	2	3	4	5	6	7	8	
16	14	15	16	17	18	19	20	20	12	13	14	15	16	17	18	24	9	10	11	12	13	14	15	
17	21	22	23	24	25	26	27	21	19	20	21	22	23	24	25	25	16	17	18	19	20	21	22	
18	28	29	30					22	26	27	28	29	30	31		26	23	24	25	26	27	28	29	
																27	30							
Juli								August								September								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
27		1	2	3	4	5	6	31				1	2	3	35	1	2	3	4	5	6	7		
28	7	8	9	10	11	12	13	32	4	5	6	7	8	9	10	36	8	9	10	11	12	13	14	
29	14	15	16	17	18	19	20	33	11	12	13	14	15	16	17	37	15	16	17	18	19	20	21	
30	21	22	23	24	25	26	27	34	18	19	20	21	22	23	24	38	22	23	24	25	26	27	28	
31	28	29	30	31				35	25	26	27	28	29	30	31	39	29	30						
Oktober								November								Dezember								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
40		1	2	3	4	5	44						1	2	48	1	2	3	4	5	6	7		
41	6	7	8	9	10	11	12	45	3	4	5	6	7	8	9	49	8	9	10	11	12	13	14	
42	13	14	15	16	17	18	19	46	10	11	12	13	14	15	16	50	15	16	17	18	19	20	21	
43	20	21	22	23	24	25	26	47	17	18	19	20	21	22	23	51	22	23	24	25	26	27	28	
44	27	28	29	30	31			48	24	25	26	27	28	29	30	52	29	30	31					

Fest- und Feiertage 2014:

01.01.	Neujahr	08./09.06.	Pfingsten
18.04.	Karfreitag	19.06.	Fronleichnam
20./21.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
29.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1196

Dem Vortrag liegt das Verfahren der StA Dortmund, Az.: 243 Js 1260/10, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Es sind die Erfolgsaussichten der Revision des Angeklagten und Mandanten Meier (M) zu prüfen.

A. Zulässigkeit der Revision: Die Revision dürfte zulässig sein.

I. Statthaftigkeit der Revision: Die Revision ist gemäß § 335 I StPO als Sprungrevision statthaft.

II. Rechtsmittelberechtigung und Beschwer: M dürfte nach § 296 I StPO rechtsmittelberechtigt sein. Für M kann nach § 297 StPO seine Verteidigerin (V) das Rechtsmittel der Revision einlegen. Angesichts der in dem angegriffenen Urteil erfolgten Verurteilung des M ist dieser auch **beschwert**.

III. Form und Frist der Revisionseinlegung: Die Revision müsste form- und fristgerecht gemäß § 341 StPO eingelegt worden sein. Hiernach muss die Revision bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Urteilsverkündung war vorliegend am 19.05.2014. Die Frist zur Einlegung der Revision endete mithin gemäß § 43 I StPO am 26.05.2014. Da V den Revisionseinlegungsschriftsatz am 26.05.2014 an das AG Düsseldorf gefaxt und dieser ausweislich des Sachverhaltshinweises auch am selben Tag dort angekommen ist, dürfte die Revisionseinlegungsfrist gewahrt sein. Das Originalschreiben ist zwar erst am 28.05.2014 und damit nach Fristablauf bei Gericht eingegangen. Zur Frist- und Formwahrung genügt jedoch der Eingang eines Faxschreibens, sofern der Schriftsatz – wie vorliegend – im Original handschriftlich vom Verteidiger unterschrieben und die Unterschrift im Telefaxschreiben enthalten ist (Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. 2013, § 341 Rn.7, Einl. Rn.139a).

IV. Revisionsbegründungsfrist: Die Revision muss nach § 344 StPO begründet werden. Gemäß § 345 I 2 StPO sind die Revisionsanträge und ihre Begründung spätestens binnen eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen, wenn die Urteilszustellung (28.05.2014) - wie hier - nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist (26.05.2014) erfolgt ist. Die Begründungsfrist endet demnach gemäß § 43 I, II StPO am 30.06.2014. Die Begründung - die hier zum Bearbeitungszeitpunkt noch fristgerecht erfolgen kann - muss den in § 344 I StPO geforderten Mindestumfang haben, d.h. die Revisionsanträge und deren Begründung enthalten.

V. Zwischenergebnis: Die Revision dürfte mithin zulässig sein.

B. Begründetheit der Revision: Die Revision ist begründet, wenn eine von Amts wegen zu prüfende **Verfahrensvoraussetzung** fehlt oder soweit das angegriffene Urteil auf einer **Verletzung des Gesetzes** beruht. Eine Gesetzesverletzung liegt gemäß § 337 II StPO vor, wenn Vorschriften des Verfahrensrechts oder des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewendet worden sind.

I. Von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernisse: Von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernisse dürften vorliegend nicht gegeben sein.

II. Verletzung des Verfahrensrechts - Absolute Revisionsgründe: Auch absolute Revisionsgründe iSv § 338 StPO dürften hier nicht in Betracht kommen.

III. Verletzung des Verfahrensrechts - Relative Revisionsgründe: Es könnten aber relative Revisionsgründe gemäß § 337 StPO vorliegen.

1. Verlesung des Vernehmungsprotokolls der Zeugin Koslowski (K): Die Verlesung des Protokolls der richterlichen Vernehmung vom 09.01.2014, nachdem die Zeugin K in der mündlichen Verhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 I Nr. 1 StPO Gebrauch gemacht hatte, dürfte gegen das formelle Verbot des § 252 StPO verstoßen. Obwohl der richterlichen Vernehmung ein höherer Beweiswert als der polizeilichen Vernehmung beigemessen wird, bleibt es nach hA beim gesetzlich angeordneten absoluten **Verlesungsverbot** (BGH, Beschl. v. 11.04.2012, 3 StR 108/12 - juris; BGH, NStZ 1997, 95). Die einzige von der Rechtsprechung und hA zugelassene "Umgehungsmöglichkeit" - die persönliche Vernehmung des Richters über den Inhalt der Aussage (Meyer-Goßner, aaO, § 252 Rn.14 f.) - hat das AG im vorliegenden Fall nicht wahrgenommen. Ein Beruhen auf dem Verfahrensfehler dürfte vorliegen, nachdem das Gericht seine Überzeugung vom Tathergang maßgeblich auf die Angaben der K als Tatopfer gestützt hat. Problematisch könnte aber sein, dass M bzw. V zwar der Verlesung widersprochen, jedoch keinen Beschluss nach § 238 II StPO herbeigeführt hat. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung findet jedoch die Präklusionslösung mit Blick auf den - nicht einwilligungsfähigen - Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des Zeugen bei § 252 StPO keine Anwendung (BGH, aaO; BGH, NStZ 2007, 353; Meyer-Goßner, aaO, § 252 Rn.12, 18).

2. Verstoß gegen § 258 II 2. HS StPO: Vorliegend könnte ein Verfahrensverstoß zudem daraus resultieren, dass M ausweislich des Protokolls entgegen § 258 II 2. HS StPO nicht das sog. "**letzte Wort**" gewährt wurde. Insoweit dürfte dem Protokoll gemäß § 274 StPO **negative Beweiskraft** zukommen. Dies hat zur Folge, dass ein Vorgang, der nicht protokolliert ist, als nicht geschehen gilt. Diese Beweiskraft bezieht sich nur auf die **wesentlichen Förmlichkeiten**, wozu auch die Gewährung des letzten Wortes gehört (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 274 Rn.14; § 273 Rn.7). Damit dürfte durch das Protokoll bewiesen sein, dass M das letzte Wort nicht gewährt wurde. Das erforderliche "**Beruhen**" des Urteils auf einem Fehler der Worterteilung dürfte in der Regel nicht auszuschließen und daher zu bejahen sein (vgl. dazu BGH, NStZ 1999, 473). *Vorliegend sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ausnahmsweise zu einer Verneinung des Beruhens führen könnten.*

IV. Sachlichrechtliche Gesetzesverletzung: Weiter könnte möglicherweise eine Sachrüge erhoben werden.

Diese kann in Form einer **Verletzung der Anwendung des sachlichen Rechts** oder in einer **fehlerhaften Darstellung der Tatsachenfeststellungen** begründet sein. Die tatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigung dürften keine Rechtsfehler aufweisen, da sie nicht erkennbar widersprüchlich sind oder gegen Denkgesetze/Erfahrungssätze verstoßen. Fraglich ist aber, ob das sachliche Recht fehlerhaft angewendet worden ist. Das sachliche Recht ist verletzt, wenn eine auf den festgestellten Sachverhalt anzuwendende Norm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist oder wenn eine unanwendbare Rechtsnorm oder eine „Norm“ angewendet worden ist, die keine Rechtsnorm ist (Meyer-Goßner, aaO, § 337 Rn.33). Fraglich ist daher, ob die Feststellungen des angefochtenen Urteils die Verurteilung des M wegen Tateinheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch tragen.

1. Strafbarkeit des M gemäß §§ 223, 224 I Nr. 2 StGB: Dadurch, dass M der K eine brennende Zigarette unmittelbar über der Nase ausgedrückt hat, dürfte er eine gefährliche Körperverletzung begangen haben.

a. Objektiver Tatbestand: aa. § 223 StGB: Durch das schmerzhafte Versengen der Gesichtshaut oberhalb der Nase, was jedenfalls zu einer Narbe geführt hat, hat M die K körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt. Das **körperliche Wohlbefinden** und die **körperliche Unversehrtheit** der K dürften damit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt worden sein und es dürfte ein vom Normalzustand der körperlichen Funktion nachteilig abweichender Zustand eingetreten sein (vgl. Fischer, StGB, 60. Aufl. 2013, § 223 Rn.4, 8). **bb. § 224 StGB:** Im Ergebnis dürfte die Körperverletzung zudem **qualifiziert** sein. Dadurch, dass M der K durch eine glimmende Zigarette eine Brandwunde zugefügt hat, dürfte er die Körperverletzung unter Verwendung eines **gefährlichen Werkzeugs** iSv § 224 I Nr. 2 StGB begangen haben. Ein gefährliches Werkzeug iSd § 224 I Nr. 2 StGB ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (vgl. Fischer, aaO, § 224 Rn.9). Es kommt mithin nicht allein auf die letztlich eingetretene Verletzung an, sondern es genügt vielmehr schon die potentielle Gefährlichkeit des Werkzeugs im konkreten Fall. Eine brennende Zigarette, die auf der Haut ausgedrückt wird, führt regelmäßig zu schmerzhaften Brandverletzungen, die vielfach mit Narbenbildung - hier war die Narbe der K noch etwa 10 Tage gerötet - verbunden sind. Auch darüber noch hinausgehende Komplikationen sind niemals auszuschließen. Im konkreten Fall dürfte im Übrigen noch hinzukommen, dass die Zigarette unmittelbar über der Nase ausgedrückt wurde, sodass wegen der nicht auszuschließenden Möglichkeit schmerzbedingter unkontrollierter Bewegungen sogar die Gefahr einer Augenverletzung bestanden haben dürfte (vgl. BGH, NStZ 2002, 30; Fischer, aaO, § 224 Rn.9b).

b. Subjektiver Tatbestand: M dürfte auch in Kenntnis aller objektiven Tatumstände sowie mit dem Willen zu ihrer Verwirklichung und damit **vorsätzlich** gehandelt haben, **§§ 15, 16 I StGB**.

c. Rechtswidrigkeit und Schuld: M handelte zudem **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

2. Schwere Körperverletzung, § 226 StGB: Eine Strafbarkeit wegen schwerer Körperverletzung in der hier einzig in Betracht kommenden Variante der dauerhaften Entstellung (§ 226 I Nr. 3 StGB) dürfte zu verneinen sein, da sich die Narbe zwar im Gesicht befindet, aber letztlich unauffällig ist (vgl. dazu Fischer, aaO, § 226 Rn.9b).

3. Freiheitsberaubung, § 239 I StGB: Indem M die Wohnungseingangstür verschlossen und den Schlüssel für K unerreichbar auf den Schrank gelegt hat, dürfte er eine Freiheitsberaubung gemäß § 239 I StGB verwirklicht haben. Denn die Möglichkeit der K, sich ungehindert fortzubewegen, wurde hierdurch beeinträchtigt, wobei eine nur **kurzfristige Entziehung dieser Freiheit** - hier sogar 45 Minuten - genügt (vgl. Fischer, aaO, § 239 Rn.2, 6). Auch insoweit dürfte M **vorsätzlich (§§ 15, 16 I StGB)** sowie **rechtswidrig** und **schuldhaft** gehandelt haben.

4. Nötigung, § 240 I StGB: Da M durch die Gewaltanwendung - das Einsperren (vgl. Fischer, aaO, § 240 Rn.23) - lediglich die Duldung der Freiheitsberaubung durch K beabsichtigte, dürfte die vorsätzliche Nötigung gemäß § 240 I StGB, die zudem rechtswidrig, verwerflich (§ 240 II StGB) und schuldhaft begangen worden sein dürfte, im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter § 239 StGB zurücktreten.

5. Hausfriedensbruch, § 123 StGB: Demgegenüber dürften die Feststellungen die Verurteilung des M wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB nicht tragen. Die erste Tatbestandsalternative - das widerrechtliche Eindringen - dürfte daran scheitern, dass K den M hereingebeten hat. Aber auch ein unbefugtes Verweilen (2. Tatbestandsalternative) dürfte im Ergebnis nicht anzunehmen sein, da es an der Aufforderung der Berechtigten K gegenüber M, sich zu entfernen, fehlen dürfte. Eine solche Verlassensaufforderung, die zwar auch konkludent möglich ist (vgl. dazu Fischer, aaO, § 123 Rn.27 ff.), dürfte den Urteilsfeststellungen nicht zu entnehmen sein. Allein die Rechtswidrigkeit von geplanten oder ausgeführten Handlungen ersetzt nicht die ausweislich des Gesetzeswortlauts erforderliche Verlassensaufforderung. Auch kann eine solche nicht als konkludent erklärt gelten, wenn ein grundsätzlich befugter Verweilender innerhalb der Räume rechtswidrige Handlungen vornimmt, die mit dem Schutz des Hausrechts in keinerlei Zusammenhang stehen (vgl. Fischer, aaO, § 123 Rn.40).

V. Ergebnis: Die Revision dürfte sowohl mit der Verfahrens- als auch mit der Sachrüge - soweit die Verurteilung des M wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB betroffen ist - Aussicht auf Erfolg haben.

C. Zweckmäßigkeit / Antrag: Nach der hier bevorzugten Ansicht dürfte die Revision des M zulässig und - wegen des Vorliegens relativer Revisionsgründe sowie wegen materiell-rechtlicher Fehler - begründet sein. Innerhalb der Revisionsbegründungsfrist dürfte die Revision gemäß § 345 I 1 StPO gegenüber dem AG Düsseldorf zu begründen sein. Es wäre zu beantragen, das Urteil des AG Düsseldorf vom 19.05.2014 nebst den zugehörigen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des AG Düsseldorf zurückzuverweisen.